

# **VEREIN FÜR FAMILIENGÄRTEN MEILEN**

## **GARTENORDNUNG**

### **I Allgemeines**

Die Gartenordnung ist für jeden Gartenbesitzer verbindlich. Die darin enthaltenen Vorschriften bezwecken ein gutnachbarliches Einvernehmen und eine gefällige Gestaltung des ganzen Areals.

### **II Benützung**

Der Gartenbesitzer ist zu einer geordneten Bepflanzung seines Gartens verpflichtet.

### **III Anlagen**

Die Gemeinschaftsanlagen sind nach den Anordnungen des Platzwartes in Gemeinschaftsarbeit zu erstellen und in Stand zu halten.

### **IV Bepflanzung**

Durch die Bepflanzung eines Gartens darf den Nachbarn kein Schaden entstehen. Die winterharten Pflanzen müssen so ausgewählt und gepflanzt werden, dass anderen Parzellen das Sonnenlicht nicht entzogen wird.

Sträucher, Spaliere, kleinkronige Hochstämme etc. sind regelmässig auf die erforderlichen Mindestabstände zurückzuschneiden, so dass die Nachbarparzelle nicht beschattet wird.

Die Bepflanzung des Gartens ist so vorzunehmen, dass die Wege durch die Entwicklung der Pflanzen nicht verschmälert werden.

## **V Einfriedungen und Einfassungen**

Innerhalb des Areal werden keine Einzäunungen geduldet. Für Einfassungen innerhalb der Parzelle ist z.B. folgendes Material zulässig:

- Polsterbildende Pflanzen
- Zement- und Granitstellriemen
- Holzriemen
- Bruchsteine

Die Einfriedungen dürfen keine gefährlichen Kanten und Ecken aufweisen. Die Einfriedungen dürfen max. 20 cm über die Wegoberfläche hinausragen.

## **VI Kompost, Abfall und Unrat**

Komposthaufen dürfen nicht den Hauptwegen entlang angelegt werden. Das Anlegen von Abfall- und Unrathaufen (Steine, Büchsen, Flaschen, Kohlstrünke etc.) ist untersagt. Jeder Gartenbesitzer ist für die Entsorgung persönlich verantwortlich.

Für das Verbrennen von trockenen Gartenabfällen gilt die Luftreinhalteverordnung.

## **VII Wasserversorgung**

Brunnen, Wasserleitungen etc. sind wie alle übrigen allgemeinen Anlagen mit Schonung zu benutzen. Wasservergeudung ist zu vermeiden. Die Zapfstellen sind sauber zu halten, die Wasserfässer jährlich zu reinigen. Vorschriften und Anordnungen sind strikte einzuhalten.

## **VIII Sicherheit, Umweltschutz**

In den Gartenarealen ist das Lagern und die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen untersagt.

## **IX Gemeinschaftshütte**

Die Gemeinschaftshütte ist in Ordnung zu halten. Es dürfen nur Werkzeuge, Materialien und weitere im Garten zur Anwendung gelangende Dinge eingelagert werden. Der Unterhalt erfolgt gem. Art. III.

## **X Gartenhäuser, Pergolen**

Die Erstellung von Bauten jeglicher Art in den Gärten darf nur mit Einwilligung des Verpächters erfolgen. Wo Bauten (Gartenhäuser, Pergolen, Sitzplätze, Werkzeugboxen etc.) erlaubt sind, unterliegen sie der Bauordnung der Gemeinde.

## **XI Beschädigungen**

Für jegliche Beschädigungen haftet der fehlbare Gartenbesitzer.

## **XII Platzwart**

Grundlage für die Aufgaben des Platzwartes bildet das Pflichtenheft.

## **XIII Gartenübergabe**

Eine frei werdende Parzelle wird an jenes Mitglied auf der Warteliste (in der Reihenfolge des Eintrittes in den Verein) verpachtet, welches den Eintrittsbeitrag und die Übergabebedingungen akzeptiert.

Für die Übergabe verwendet der Platzwart das Übergabeformular. Dieses ist integrierender Bestandteil der Gartenordnung.

Der Eintrittsbeitrag wird durch die Generalversammlung des Vereins festgesetzt.

## **XIV Schlussbestimmungen**

Diese Gartenordnung wird durch die Generalversammlung vom 19. März 1999 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 12. August 1975, 31. März 1978 und 30. März 1979.

Meilen, 27. Februar 1999

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Walter Heimgartner

Trudi Droz